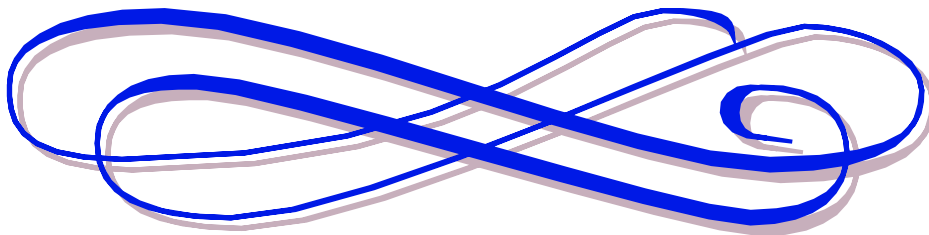


**Kleingartenverein
„Mariensee 1921“ e.V.**



Satzung

Stand 01.01.2020



Des Kleingartenvereins „Mariensee 1921“ e.V. Sonneberg

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein
„Mariensee 1921“ e. V.
und ist unter diesem Namen und der lfd. Nr. 28 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Sonneberg seit dem 21. Juni 1990 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Sonneberg.
3. Er ist Mitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e.V. und über diesem Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e. V.
4. Er untergliedert sich auf Grund seiner Größe in die 4 Abteilungen:
 - am Bahndamm (1)
 - am Vereinsheim (2)
 - auf dem Sportplatz (3)
 - auf dem Mariensee (4)
5. Der Verein ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
6. Er ist Nachfolger der Kleingartensparte „Mariensee“ im VKSK Kreisverband Sonneberg.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung ist zu beantragen.
5. Der Verein setzt sich für die Förderung und Erhaltung seiner Kleingartenanlage ein. Er bezweckt die Pflege der Kleingärten, die auf den von ihm gepachteten Flächen errichtet sind. Er ist bestrebt, die öffentlichen Grünflächen seiner Kleingartenanlage, in Verbindung mit dem Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. und den Kommunalbehörden, als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns, auszubauen und zu erhalten, um so der Volksgesundheit zu dienen. Außerdem soll die Naturverbundenheit weiter Bevölkerungskreise – insbesondere der Jugend – geweckt und entwickelt werden.
6. Der Verein verwaltet das gepachtete Land und verpachtet es ausschließlich an Mitglieder des Vereins als Kleingartenparzelle weiter.

7. Er wacht darüber, dass die Kleingärten in gutem Zustand gehalten und nur für kleingärtnerische und Erholungszwecke, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, genutzt werden.
Er erlässt dazu eine Gartenordnung.
8. Der Verein fördert die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Er steht mit Rat und Tat den Mitgliedern bei der Gestaltung ihrer Kleingärten zur Seite. Die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen werden zum Nutzen der Allgemeinheit und der Mitglieder weitergegeben. Der Verein fördert die Landschaftspflege und den Umweltschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die voll geschäftsfähig ist.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Kleingarten vom Verein gepachtet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder können Ehepartner und Lebensgefährten der Gartenpächter werden und solche Personen, die einen Antrag auf Pacht eines Kleingartens gestellt, aber noch keinen zugewiesen bekommen haben.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.
6. Der Verein ehrt Mitglieder nach 25 / 50 Jahren Mitgliedschaft und solche, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
7. Die persönlichen Daten der Mitglieder können für Vereins- und Verbandszwecke erfasst und verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf einem Formular des Vereins beantragt werden.
2. Sie beginnt auf Beschluss des Vorstandes und mit der Entrichtung des Aufnahmebeitrages.
3. Die Zeit der Mitgliedschaft in der Sparte „Mariensee“ des VKSK wird auf die Zeit der Mitgliedschaft im Verein angerechnet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt oder
 - durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt, das bestehende Pachtverhältnis ebenfalls zu kündigen. Einzelheiten dazu bestimmt der Pachtvertrag. (.....die ordentliche Kündigung des Pachtvertrages muss bis zum 3. Werktag im August eines Jahres erfolgen.....)

5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September des Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr anzuzeigen.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn
 - es mit der Entrichtung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die

fälligen Forderungen erfüllt oder

- es, bzw. von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Verstöße und Pflichtverletzungen gegen die Satzung oder die Gartenordnung begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, unwahre oder beleidigende Äußerungen über oder gegen ein Vereinsmitglied tätigen oder verbreiten, dass dem Verein eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand auch niedere Maßnahmen beschließen, wenn diese nach seiner Überzeugung ausreichen, um künftig Schaden vom Verein abzuwenden.

In Betracht kommen:

- die Missbilligung,
- die Abmahnung,
- die Verwarnung oder letzte Abmahnung,
- das Strafgeld oder
- die Ableistung von zusätzlichen Arbeitsstunden.

Vor dem Beschluss des Vorstandes zu einem Ausschluss oder zur Verhängung einer anderen Maßnahme muss das betreffende Mitglied Gelegenheit bekommen, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Die Entscheidung des Vorstandes, bzw. der Beschluss, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit Begründung, sowie per Einschreiben mit Rückschein, mitzuteilen.

Das Mitglied kann danach beim Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch gegen diesen einlegen. Danach ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Schlichtungskommission einzuberufen. Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist endgültig.

7. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann der überlebende Ehegatte innerhalb von 3 Monaten beim Vorstand Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im eigenen Namen stellen. Er ist von der Entrichtung des Aufnahmebeitrages befreit, nicht jedoch von Zahlungen, die der Verstorbene noch an den Verein zu leisten hätte.

Die Fortführung der Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten darf vom Vorstand in der Regel nicht verweigert werden; es sei denn, es sprechen schwerwiegende Gründe für eine Verweigerung.

Mit der Fortführung der Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten wird auch das Pachtverhältnis über den Kleingarten von diesem fortgesetzt.

8. Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Recht gemäß § 4, Punkt 7 keinen Gebrauch, oder war das verstorbene Mitglied unverheiratet, kann die Mitgliedschaft von einem Kind des verstorbenen gemäß § 4 Pkt. 1 beantragt werden. Nach Aufnahme des Mitgliedes tritt dieses dann in das Pachtverhältnis des verstorbenen Mitgliedes mit dem Verein ein. Eine Anrechnung der Mitgliedschaft des Verstorbenen erfolgt nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht die gemäß dieser Satzung zu wählenden Organe des Vereins zu wählen, selbst in Organe des Vereins gewählt zu werden, Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gleichermaßen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind angehalten das Vereinsleben mitzugestalten und zu fördern, sowie die ihnen gemäß dieser Satzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

3. Zur Werterhaltung des Gebäude- und Anlagevermögens des Vereins, sowie für sonstige, dem Verein dienende Aufgaben werden von den Mitgliedern Pflichtarbeitsstunden abgeleistet. Einzelheiten regelt § 7 dieser Satzung.
4. Für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein besteht nach Rechnungslegung Bringepflicht. Festgelegte Zahlungstermine sind verbindlich.
5. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Finanzielle Mittel

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dieser Satzung erhebt der Verein Umlagen (deren Höhe das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf), Beiträge und Entgelte für erbrachte Leistungen, deren Höhe sich aus gesetzlichen oder anderen Bestimmungen ergibt, eine Anpassung der Beiträge an übergeordnete Organe darstellt, von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung eigens beschlossen wurde.
2. Aufnahmebeiträge sind bei der Aufnahme, Entgelte für Elektro- und Wasseranschlüsse vor deren Realisierung und alle übrigen Beiträge, Entgelte und Umlagen bis spätestens 28. Februar auf der Grundlage der erfolgten Rechnungslegung auf das angegebene Konto des Vereins einzuzahlen.
Grundlage der Rechnungslegung für Elektroenergie- und Wasserverbrauch sind die im Herbst des Vorjahres abgelesenen Zählerstände, sowie die gültigen Entgelte.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und bei Mehraufwendungen für nicht gemeldete Anschriftenänderungen werden Verzugszinsen und Aufwendungen für Mahnungen und andere unterlassene Pflichten in Rechnung gestellt.
4. Wird die Mitgliedschaft während eines Jahres begonnen oder beendet, wird in jedem Fall der volle Jahresbeitrag erhoben.
5. Die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kautionen und Vorauszahlungen) können von der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein abhängig gemacht werden. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, diese darf den jährlichen Rechnungsdurchschnitt des Vereins nicht übersteigen.
6. Die Jahresrechnung erhält stets der Pächter, der am 01.01. eines Jahres Mitglied im Verein ist

§ 7

Pflichtarbeitsstunden

1. Zur Werterhaltung des Vereinsvermögens an Gebäuden und Anlagen, zu deren ständig zu gewährleistenden Funktionstüchtigkeit, zur Wartung, Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen Wege, Tore, Grünanlagen und Plätze sowie zur Durchführung aller anderen dem Verein dienenden Aufgaben sind durch die Vereinsmitglieder Pflichtarbeitsstunden zu leisten.
2. Die Zahl der zu leistenden Stunden, sowie die äquivalenten Geldbeträge bei Nichtleistung dieser Pflichtstunden durch ein Mitglied, legt die Delegierten- oder die Mitgliederversammlung fest.
3. Alle dem Verein dienenden Arbeiten werden als Pflichtarbeitsstunden angerechnet.
4. Schwerbehinderte Mitglieder können auf Antrag von den Pflichtarbeitsstunden und von der Zahlung der äquivalenten Geldbeträge befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Abteilungsversammlung,
 - die Delegiertenversammlung,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionskommission,
 - die Schlichtungskommission,
 - die Obmänner der Abteilungen.
2. Die zu wählenden Organe des Vereins und die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden in der Regel auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Obmänner der Abteilungen werden vom Vorstand berufen.

§9 Die Abteilungsversammlung

1. Sie ist die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung und findet jährlich statt, falls nicht eine Mitgliederversammlung vorher einberufen worden war.
2. Abteilungsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, dienen der allgemeinen Information der Mitglieder und der Wahl der Delegierten zu den Delegierten - versammlungen. Auf 5 Mitglieder entfällt 1 Delegierter.
3. Beschlüsse, den Verein betreffend, werden nicht gefasst.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist – mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins, oder wenn keine Mitgliederversammlung einberufen worden war – die beschließende Versammlung des Vereins.
2. Sie findet jährlich statt und wird von Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beschluss Vorschläge schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als 10 % der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten mehrheitlich beschlussfähig. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Abstimmungen erfolgen durch Erheben des Armes.
4. Anträge zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung können von den Delegierten bis eine Woche vorher schriftlich und mit Begründung an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung und hat dies zu begründen.
5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung und der Gartenordnung, Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Änderung der Beiträge, Umlagen und Entgelte des Vereins gemäß § 6, Abschn. 1 dieser Satzung,
 - Aufwandsentschädigungen und Prämien für besondere Leistungen für den Verein,
 - Bestätigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung, insoweit dies verlangt wird,
 - Entgegennahme und Bestätigung von Berichten des Vorstandes und der Revisions - kommission, sowie von Finanzplänen,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- Durchführung von Wahlen zur Wahlkommission, zum Vorstand, zu den Kassenprüfern und zur Schlichtungskommission,
- Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e. V.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Sie ist die beschließende Versammlung, wenn keine Delegiertenversammlung gemäß § 10 einberufen wird und ist vom Vorstand ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und der Beschluss Vorschläge schriftlich einzuladen. Sie ist auch als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als 10% aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangen oder Beschlüsse gefasst werden müssen bei deren Wichtigkeit nicht bis zur nächsten Mitglieder Versammlung gewartet werden kann.
2. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss deren Grund angegeben sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
3. Mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins gilt auch hier § 10 (3)
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, ausschließlich zur Auflösung des Vereins, hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn von den anwesenden Mitgliedern mindestens 75% für eine Auflösung stimmen.
Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mehrheitlich beschlussfähig

§ 12

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister
 - dem/die Schriftführer / in,
2. Der erweiterte Vorstand
er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu weiteren 9 Beisitzern die vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf einberufen werden können. Diese unterliegen keinen Wahlzeitraum, sondern können immer vom geschäftsführende Vorstand berufen und entlassen werden.
3. Im Sinne § 26 (2) BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten kann.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder, soweit sie sich nicht bereits aus Gesetz und Satzung ergeben, festgelegt werden.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden – vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Wahlversammlung zur Gewährleistung seiner Aufgaben selbst ergänzen. Er (der Vorstand) ist auch berechtigt, eine Neu- bzw. Umverteilung der Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Funktion des 1. Vorsitzenden – bis zu den nächsten turnusmäßigen Neuwahlen des Vorstandes durch Beschluss vorzunehmen.
8. Scheiden der 1. Vorsitzende oder mehr als zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus sind innerhalb von 4 Wochen Neuwahlen durchzuführen.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitglieder- oder Delegierten - versammlung.
10. Dem Vorstand obliegen nachstehende Aufgaben:
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen des Vereins,
 - Geschäftsführung des Vereins,
 - Realisierung der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung,
 - Änderungen beim Vereinsregister beantragen,
 - Einberufung der Versammlungen des Vereins,
 - Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - Aufstellung und Abrechnung der jährlichen Finanzpläne,
 - Verwaltung und Verwendung des finanziellen Vermögens des Vereins im Rahmen der Finanzpläne,
 - Wartung, Pflege und Instandhaltung des materiellen Vereinsvermögens, sowie dessen Erneuerung und Erweiterung,
 - Begutachtung, Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen zum Bau von Gartenlauben und anderen baulichen Anlagen auf den Kleingartenparzellen,
 - Ergreifen von Maßnahmen zur Einhaltung von Satzung und Gartenordnung,
 - Einberufung der Schlichtungskommission,
 - Weiterleitung von Wertermittlungsaufträgen an das dafür zuständige Vorstandsmitglied des Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e. V.
 - Abschluss von Versicherungen zum Schutz des Eigentums des Vereins.

§ 13

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisionskommission ist nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Revisionskommission hat mindestens einmal jährlich zu prüfen:

- die Buch-, Kassen- und Belegführung des Schatzmeisters
- die satzungs- und finanzplangerechte Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
- die Durchführung und Einhaltung von Beschlüssen,
- die Geschäftsführung des Vereins im Allgemeinen und in Übereinstimmung mit der Satzung und der Gartenordnung.

§ 14

Die Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
2. Sie tritt nach Aufforderung des Vorstandes zusammen und behandelt Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins, sofern der Vorstand nicht selbst dazu in der Lage ist, zwischen Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand sowie über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 4 Ziff. 6 der Satzung.
3. Die Schlichtungskommission verhandelt nicht öffentlich. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Grundlage der Entscheidungen der Schlichtungskommission sind nach Anhörung der Streitparteien Satzung und Gartenordnung des Vereins, das BkleingG und ggf. das Vereinsrecht nach BGB §§ 21 ff.
5. Das Verfahren der Schlichtungskommission wird in einer Verfahrensordnung näher geregelt, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
6. Die Beschlüsse der Schlichtungskommission sind *endgültig*.

§ 15

Die Obmänner

1. Sie stellen das direkte Verbindungsglied zwischen den Mitgliedern in den Abteilungen und dem Vorstand dar.
2. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16

Protokollpflicht

1. Für alle Versammlungen des Vereins und für Vorstandssitzungen besteht Protokollpflicht.
2. Insbesondere sind Beschlüsse eindeutig und Anträge im Wortlaut mit ihrem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.
3. Protokolle sind vom Protokollführer und vom Leiter der Veranstaltung zu unterschreiben.
4. Protokollpflicht besteht auch für Prüfungen der Revisionskommission und die Schlichtungskommission. Diese Protokolle sind von allen Mitgliedern dieser Kommissionen zu unterschreiben.
5. Protokollpflicht besteht außerdem für alle durchgeführten Wahlen in den Abteilungs-, Delegierten- und Mitgliederversammlungen. Wahlprotokolle sind von der Wahlkommission zu unterschreiben.

§ 17

Wahlen

1. Die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung findet in den Abteilungsversammlungen statt. Es werden so viel Delegierte in offener Abstimmung gewählt, wie der Delegiertenschlüssel zulässt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl leitet der Versammlungsleiter.
2. Zum Zweck der Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und Schlichtungskommission wird eine Wahlkommission durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Delegierten oder Mitgliederversammlung gewählt, der die Durchführung der Wahlen obliegt.

3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geheimer, die der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kassenprüfer und Schlichtungskommission in offener Einzelabstimmung. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Wiederwahl ist möglich.
4. Ein Mitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn dazu sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

§18

Schätzung von Kleingärten

1. Kleingärten sollten zur Wertermittlung des Eigentums der Mitglieder bei Abgabe des Gartens geschätzt werden.
2. Das abgebende Mitglied beauftragt den Vorstand, die Schätzung durch die Wertermittler des Kreisverbandes der Kleingärtner Sonneberg e. V. vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt das abgebende Mitglied.
3. Auf der Grundlage des Schätzungsprotokolls verkauft das abgebende Mitglied sein Eigentum an einen neuen Nutzer, der aber zuvor Mitglied im Verein sein muss. Der Preis ist frei vereinbar.
4. Der Nachnutzer ist verpflichtet, den vollzogenen Eigentumswechsel dem Vorstand schriftlich anzuzeigen oder durch Kopie des Kaufvertrages nachzuweisen.
5. Schätzungen entfallen, wenn die Übernahme des Eigentums im Sinne § 4 Abschn. 7 oder 8 erfolgt oder das Eigentum dem Verein kostenlos übereignet wird.

§ 19

Eigentum

1. Eigentum des Kleingartenpächters sind der auf der Pachtfläche befindliche Bewuchs, Zäune, soweit sie nicht dem Nachbarn gehören, Elektro- und Wasserleitungen sowie die Gartenlaube und sonstige Bauten und Ablagerungen.
2. Für sein Eigentum ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Er hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass bei Abgabe des Gartens dieser sich in normalem Kulturzustand befindet.
3. Sollte sich bei beabsichtigter Abgabe des Gartens kein Käufer innerhalb der vom Vorstand schriftlich festgelegten Frist, finden, ist der abgebende Pächter verpflichtet, sein Eigentum auf eigene Kosten von der Pachtfläche zu entfernen und diese dem Vorstand in beräumten, sauberen Zustand zu übergeben. Sollte er dieser Verpflichtung innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, zur schnellstmöglichen Wiederverpachtung des Gartens, die Beräumung zu Lasten des abgebenden Pächters vorzunehmen.
4. Bis zur endgültigen Rückgabe des abzugebenden Gartens an den Vorstand trägt der bisherige Pächter alle Kosten, die dem Verein insbesondere dadurch entstehen, dass er den Garten nicht satzungsgemäß weiterverpachten kann

§ 20

Versicherungsschutz

1. Die Haftpflichtversicherung des Vereins, die auf Basis der Mitgliederzahl erhoben wird, schützt diesen bzw. seine Mitglieder bei Haftansprüchen durch Dritte, die wegen Personen- oder Sachschäden gegen den Verein oder das Mitglied entstehen.
2. Alle darüber hinaus gehenden Versicherungen obliegen dem Mitglied selbst.

§ 21
Auflösung des Vereins

1. Ist die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) dieser Satzung beschlossen worden **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**, bestellt der Vorstand zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins, Gläubigern gegenüber, haftet der Verein nur in der Höhe des Vereinsvermögens.
3. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende finanzielle und materielle Vermögen des Vereins verfällt an den Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e. V. zu verwenden

§ 22
Schlußbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sonneberg

Diese Neufassung der Satzung wurde am 17. Februar 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung vom 14. Februar 2016 verliert damit ihre Gültigkeit.



1. Vorsitzende
Ulli Wohlfarth



Versammlungsleiter



Protokollführer
Reiner Schmiedgen



Kleingartenverein „Mariensee 1921“ e.V.

Bettelhecker Straße 57b * 96515 Sonneberg

Tel. (03675)809848 Fax (03675)4257994

email: kgvmariensee@t-online.de

Homepage: kgv-mariensee.com